



## Antrag an den Rat der Stadt Münster zur sofortigen Beschlussfassung

„Kompensation von streikbedingten Aufwänden seitens der betroffenen Eltern“

Der Rat möge beschliessen:

1) Die Verwaltung wird beauftragt die tatsächliche Höhe der Einsparung durch streikbedingt geminderte Lohnkosten festzustellen.  
Dabei sollen eventuelle zusätzliche Aufwände für die Notbetreuung verrechnet werden.

2) Die Verwaltung entschädigt die betroffenen Eltern anteilig an der in 1) ermittelten Summe. Der Anteil sei wie folgt definiert:

[Anzahl Betreuungsausfalltage Individuell] x [Summe aus 1]

---

[Anzahl Betreuungsausfalltage Gesamt]

3) Empfänger von Transferleistungen erhalten die Kompensation aus 2) nicht aufgefördert. Sie müssen tatsächliche Betreuungskosten nachweisen.

Zur Feststellung der individuellen Sachelage ist ein formloses Antragsverfahren anzubieten.

Begründung:

Der Arbeitskampf der Erzieherinnen und Erzieher wird fast ausschliesslich auf den Schultern der Eltern und deren Kinder ausgetragen.

Während jeder einzelne Streiktag für die betroffenen Eltern zusätzliche Aufwände/Unkosten bedeutet, schlagen diese im städtischen Haushalt positiv zu Buche.

Die vollständige Verteilung der Kosten eines Streiks von der Arbeitgeberseite (Allgemeinheit, Steuerzahler) auf eine kleine Gruppe ist nicht akzeptabel.

Wenigstens eingesparten Lohnkosten können und sollen zur Kompensation von ebenfalls streikbedingten Aufwänden seitens betroffener Eltern verwendet werden.

Zu 1)

Die tatsächliche Einsparung von Kosten durch den Streik der Erzieher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu ermitteln.

Die Berechnung einer Gebührenerstattung oder die anderweitige Verwendung etwaiger Überschüsse kann erst nach Vorlage der Gesamtrechnung erfolgen.

Zu 2)

Prinzipiell haben alle vom Streik betroffenen Eltern Nachteile und Aufwände zu verzeichnen. Diese gilt es möglichst haushaltsneutral zu kompensieren.

Die Höhe der Einkommensabhängigen Betreuungsgebühren bilden keine Grundlage für eine Kalkulation dieser Aufwände.

Die Kompensation sollte möglichst unbürokratisch erfolgen aus folgenden Gründen:

a) Die Erstattung über ein Antragsverfahren zu regeln bindet weitere Ressourcen in der Verwaltung. Diese wollen wir vermeiden, um die in 1) berechnete Einsparung nicht weiter zu mindern.

b) Vielen Eltern wird es wahrscheinlich kaum möglich sein im Nachhinein pekuniäre Aufwände nachzuweisen.

c) Die Berechnung von sonstigen, nicht pekuniären Aufwänden ist nicht zielführend durchführbar.

Zu 3)

a) Sofern Empfänger von Transferleistungen nach SGB2 keine zusätzlichen finanziellen Belastungen durch den Streik nachweisen können, würden die überwiesenen Gelder mit ihrer Transferleistung verrechnet.

Die Entschädigung wäre für diese also haushaltsneutral.

b) Stehen die Eltern nicht in einem Arbeitsverhältnis halten wir die Eigenbetreuung der Kinder in diesem Fällen für einen zumutbaren Nachteil im o.g. Sinne.

Für den Fall, dass wir mit dieser Annahme falsch liegen, halten wir das formlose Antragsverfahren für ausreichend und geeignet.

Münster, 8.6.2015

gez Ratsherr Johannes Schmanck, Ratsherr Franz Pohlmann